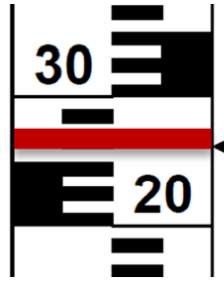


Gesamtkonzessionen für die landwirtschaftliche Bewässerung - Erläuterungen für Mitglieder

Zweck	Die Erläuterungen richten sich an die Inhaber der Gesamtkonzessionen für die landwirtschaftliche Bewässerung und deren Mitglieder. Sie zeigen die wichtigsten Pflichten der Mitglieder auf.	
Konzessionen	Die Konzessionen - hier die Gesamtkonzessionen - sind Nutzungsrechte an öffentlichem Wasser. Die Rechte und Pflichten für die Nutzung des Wassers sind in den jeweiligen Konzessionsentscheiden verbindlich festgelegt und gelten für alle Nutzer die aufgrund der Konzession Wasser beziehen.	
Nutzung von Oberflächenwasser	Bei Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern muss genügend Wasser im Gerinne verbleiben (Restwasserbestimmungen). Für mobile Entnahmen besteht im Kanton Bern eine Einteilung der Gewässer in grosse, mittlere und kleine Oberflächengewässer. Die Einteilung in eine Kategorie steuert die Möglichkeiten, Wasser zu entnehmen bzw. die Pflicht, eine bestimmte Restwassermenge im Gewässer zu belassen. Die Kategorisierung findet sich in der Karte "Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern" im Kantonalen Geoportal: www.geo.apps.be.ch → Karten → Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern	
	Kategorie	Bedeutung
	 möglich mit Bedingungen	Die Menge an Wasser, die im Gerinne verbleiben muss, ist verbindlich festgelegt (Dotierwassermenge) und darf nicht unterschritten werden. --> Steuerung über PEGELSYSTEM
	 möglich ohne Einschränkungen	Entnahmen ohne Einschränkungen möglich*
	 möglich (Entscheid AWA)	Entnahmen möglich, sofern die Abflussmenge über der Dotierwassermenge liegt - keine Pegel.*
	Gewässer ohne Kategorie	Es darf kein Wasser entnommen werden*
* vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Konzessionen Müssen Bäche für Entnahmen gesperrt werden, werden diese in der Geoportalkarte rot dargestellt. Die betroffenen Konzessionäre (Verantwortliche der Gesamtkonzessionen) und Gemeinden werden durch das AWA über die Sperrung informiert.		
Pegelsystem	An "Pegelgewässern" (violett ausgezogen), die häufig für die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt werden, bestehen Pegellatten mit roten Markierungen, die die Entnahmegrenze angeben. Fällt die Abflussmenge unter die Unterkante der roten Markierung, darf kein Wasser mehr entnommen werden. Einstauungen sind NICHT zulässig. In der Karte "Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern" sind die Standorte mit Pegel und Messstationen markiert und entsprechende Informationsblätter hinterlegt.	
Grundwasserfassungen	Grundwasserschächte- oder Brunnen müssen ca. 20 cm ab Terrain überhöht sein und einen dichten und verschliessbaren Deckel mit der Aufschrift «Grundwasser» aufweisen. Auf Verkehrsflächen können nach vorgängiger Absprache Ausnahmen bezüglich der Überhöhung gewährt werden.	

Neue Entnahmestellen	Wer eine neue Entnahmestelle (Grundwasserschacht und- Brunnen, mobile Pumpe für Oberflächengewässer, fixe Pumpen und Installationen) betreiben will, beantragt dies über die Gesamtkonzession beim Amt für Wasser und Abfall (AWA). Derartige Vorhaben bedürfen i. d. R. einer Konzessionsänderung und allenfalls einer Baubewilligung. Gemäss aktueller Wassernutzungsstrategie kann insbesondere für die Erschliessung von neuen Bewässerungsperimetern mit zusätzlichen Wasserentnahmestellen durch das AWA ein regionales Bewässerungskonzept verlangt werden (Koordination innerhalb der Gesamtkonzessionen).
Bewässerbare Flächen	Änderungen an den bewässerbaren Flächen und an der mittleren bewässerten Fläche sind den Verantwortlichen für die Gesamtkonzessionen zu melden. Die Verantwortlichen melden die veränderten Flächen dem AWA. Die Konzession ist bei Bedarf anzupassen. Die Berechnung des Wasserzinses basiert auf diesen Angaben.
Neue Leitungen	Wer ausschliesslich fixe Leitungen für die Bewässerung verlegen will (ohne sonstige Änderungen, ohne die bewässerbare Fläche zu erhöhen), beantragt eine Baubewilligung bei der Einwohnergemeinde.
Sonstige Änderungen	Die Erhöhung der Entnahmemengen an bestehenden Wasserentnahmestellen und bauliche Änderungen an den Fassungsanlagen müssen über die Verantwortlichen für die Gesamtkonzessionen beim AWA beantragt werden.
Kennzeichnung von Wasserentnahmeverrichtungen	Sämtliche Wasserentnahmeverrichtungen (mobile und fixe Pumpenanlagen) müssen mit einer blauen Marke versehen sein, die auf die geltende Bewilligung oder Konzession verweist. Im Falle eines Verlustes können die Marken bei den Verantwortlichen der Gesamtkonzessionen nachbestellt werden. Die blaue Marke ist nicht übertragbar.
Pumpen mieten / vermieten	Die Vermietung oder gemeinsame Nutzung von Bewässerungseinrichtungen wird für sinnvoll erachtet. Dabei ist zu beachten, dass die Erlaubnis zur Wasserentnahme personen- und flächenbezogen ist. Dies bedeutet: Die blaue Marke kann nicht vermietet werden.
Bewässerung	Beachten Sie das Merkblatt "Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in Trockenperioden" des Amtes für Landwirtschaft und Natur: www.bvd.be.ch > Themen > Wasser > Wassernutzung > Wasserentnahmen bei Trockenheit > Merkblatt Bewässerung